



Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

✓
BKK Landesverband Mitte
Frau Marion Gumbel
Frau Izabela Klinner
Ernst-Reuter-Platz 3-5
10587 Berlin

Abgesandt am
13. Dez. 2023
1 Jon

Bearbeitet von: Achim Haselow

E-Mail:
achim.haselow@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-5869

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.12.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
403.21

Durchwahl (0511) 120-
5869

Hannover,
12.12.2023

13. Nachtrag zur Änderung der Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung

Sehr geehrte Frau Gumbel, sehr geehrte Frau Klinner,

Sie erhalten anliegend den von mir genehmigten 13. Nachtrag zur Satzung der BKK – Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte in der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2023 beschlossenen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Haselow

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

LE

Der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2023 beschlossene
13. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte
wird gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hannover, 12.12.2023

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstel-
lung



Im Auftrage

13. Nachtrag

zur

Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 10.05.2011 in der Fassung vom 15.12.2022

Artikel 1

Die Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10. Mai 2011 in der Fassung vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Meldungen und praktisches Verfahren

a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) ¹Grundsätzlich gilt die mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) nach § 28a Abs. 3b SGB IV an die zuständige Krankenkasse übermittelte Erklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (Datenbaustein DBWU). ²Die BKK-Arbeitgebersversicherung prüft gem. § 3 Abs. 1 AAG, welche Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teilnehmen und kann die entsprechende Verwaltungsentscheidung treffen. ³Sofern bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist die BKK-Arbeitgebersversicherung berechtigt, ergänzende Unterlagen anzufordern. ⁴Die Arbeitgeber haben in dem Fall alle für das Feststellungsverfahren erforderlichen Angaben, insbesondere die Gesamtanzahl der in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie alle Änderungen, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren, an die BKK-Arbeitgebersversicherung zu melden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 , § 9 Abs. 5 AAG).

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) ¹Die Krankenkasse stellt der BKK-Arbeitgebersversicherung die für die Durchführung des AAG-Verfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. ²Die näheren Einzelheiten werden in einer Vereinbarung mit der übertragenden Krankenkasse geregelt.

c) § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) ¹Erstattungsanträge sind durch Datenübertragung nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und § 95b Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu übermitteln. ²Die Prüfung erfolgt durch Einsicht in den Datenbestand der Krankenkasse durch die BKK-Arbeitgebersversicherung.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

a) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) ¹Der Arbeitgeber kann einen abweichenden Erstattungssatz wählen.
²Hierbei kann er sich zwischen

1. **50 v.H. (ermäßigter Erstattungssatz) oder**
2. **80 v.H. (erhöhter Erstattungssatz)**

entscheiden.

b) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) ¹Die Wahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich

1. bis zum 15. des Folgemonats, in dem erstmalig Umlagebeträge an eine teilnehmende Krankenkasse (i.S.d. § 2 Abs. 2) abzuführen sind,
2. bei Beginn eines neuen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres

zu erklären. ²Wird die Wahl nach Ablauf der Frist ausgeübt, bleibt diese grundsätzlich unberücksichtigt. ³Werden innerhalb der Frist mehrere Wahlerklärungen abgegeben, so ist für die Festsetzung des Erstattungssatzes die letzte Wahlerklärung maßgebend. ⁴Der Arbeitgeber ist an die Wahl des Erstattungssatzes für ein Kalenderjahr gebunden. ⁵Die Wahl des Erstattungssatzes gilt für alle teilnehmenden Krankenkassen (i.S.d. § 2 Abs. 2) einheitlich. ⁶Macht der Arbeitgeber bei erneuter Möglichkeit zu Beginn eines Kalenderjahres von seinem Wahlrecht innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist keinen Gebrauch, gilt der zuletzt gewählte Erstattungssatz.

c) § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) ¹Wird ein Umlagesatz oder werden mehrere Umlagesätze i.S.d. § 9 für die Aufwendungen aus Anlass der Krankheit im laufenden Kalenderjahr durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates geändert, so kann der Arbeitgeber abweichend von Abs. 4 die Wahl nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem die geänderten Umlagesätze in Kraft treten, treffen. ²Für den Fall, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen beschlossen wird, kann die Wahl nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats, in dem die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erfolgt ist, getroffen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Änderung von Erstattungssätzen i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2. ⁴Die Sätze 1 bis 6 des Abs. 4 finden unter Beachtung der abweichenden Regelung des Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

3. In § 8 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 ersatzlos gestrichen:

§ 8

Mitwirkungspflichten, Fälligkeit der Erstattungsleistung

- (2) Der Erstattungsbetrag ist fällig, sobald der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 EFZG, nach § 18 MuSchG oder den Zuschuss nach § 20 MuSchG gezahlt hat, frühestens jedoch nach Eingang des Erstattungsantrags bei der BKK-Arbeitgebersversicherung.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

a) In § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

- (1) ²Gem. § 8 Abs. 2 AAG leiten die Krankenkassen die von ihnen eingezogenen Umlagebeträge U1 und U2 an die BKK-Arbeitgebersversicherung weiter. ³Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG i.V.m. §§ 23, 28a ff. SGB IV).

b) § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| a) nach § 5 Abs. 1: | 2,30 v.H. (allgemeiner Umlagesatz), |
| b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: | 1,90 v.H. (ermäßigter Umlagesatz), |
| c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: | 4,40 v.H. (erhöhter Umlagesatz), |

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) nach § 6

0,45 v.H.

c) In § 9 wird der bisherige Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

**§ 10
Widerspruchsstelle; Einspruchsstelle**

- a) In der Überschrift wird das Wort „*Einspruchsstelle*“ gestrichen.
- b) In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - (1) ³Die näheren Einzelheiten sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte geregelt.
- c) In § 10 wird der bisherige Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Verwaltungskostenersatz**

- (1) ¹Der Verwaltungsaufwand der teilnehmenden Krankenkassen i.S.d § 2 Abs. 2 wird erstattet. ²Dafür wird die Höhe des Verwaltungskostenersatzes jeweils für ein Haushaltsjahr ermittelt und im Rahmen der Haushaltsplanung festgestellt.
- (2) ¹Für die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes werden zunächst die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Verwaltungskosten pro Versicherten (KJ1 GKV – Position 7690 in € je Versicherten – Erstattung nach dem AAG) unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenveränderungen ermittelt. ²Dieser sich aus Satz 1 ergebende Wert wird um die beim BKK Landesverband Mitte für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen entstehenden Verwaltungskosten vermindert und anschließend mit der Anzahl der Versicherten aus der KM1/13 multipliziert. ³Dabei ist für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechengrößen auf die zuletzt vor der Haushaltsplanung in der jeweiligen amtlichen Statistik veröffentlichten Werte abzustellen. ⁴Die zu erwartenden Kostenveränderungen nach Satz 1 berücksichtigen insbesondere die für das Haushaltsjahr zu erwartenden Parameter, wie z.B. Inflation, Tarifierhöhungen und besonderen Investitionsbedarf. ⁵Der Verwaltungskostenersatz beträgt je übertragenem Umlageverfahren 50 Prozent des sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Wertes.
- (3) Die Erstattung kann mit den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG an die BKK- Arbeitgeberversicherung weiterzuleitenden Umlagen verrechnet werden.

7. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 15
Verwaltungsrat**

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nach dem AAG werden von den Vertretern der Arbeitgeber im Verwaltungsrat aus deren Mitte gewählt (§ 9 Abs. 4, § 10 AAG i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) mit der Maßgabe, dass deren jeweilige Mitgliedskasse das Ausgleichsverfahren bei der BKK-Arbeitgebersversicherung durchführt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

**§ 16
Beirat**

a) § 16 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) ¹Zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und der BKK-Arbeitgebersversicherung wird ein Beirat gebildet. ²Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. ³Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der des Verwaltungsrates.
- (2) ¹Der Beirat besteht aus Vertretern der am Ausgleichsverfahren der BKK-Arbeitgebersversicherung teilnehmenden Krankenkassen, unabhängig davon, ob ein oder beide Umlageverfahren auf die BKK-Arbeitgebersversicherung übertragen worden sind. ²Der Beirat besteht grundsätzlich aus 8 Personen. ³Eine Abweichung der Mitgliederanzahl ist möglich, wobei eine Anzahl von mindestens 6 und maximal 12 einzuhalten ist. ⁴Im Laufe einer Amtsperiode ist eine Änderung der Mitgliederanzahl nach Maßgabe des Satzes 3 möglich. ⁵Dazu ist nach Empfehlung des Beirates ein Beschluss des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte erforderlich.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirates werden per Wahl bestimmt. ²Unabhängig davon erhält die teilnehmende Krankenkasse, die zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres den prozentual höchsten Anteil der Versicherten aufweist, einen Sitz im Beirat der BKK-Arbeitgebersversicherung. ³Näheres zum Ablauf der Wahl ist in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

b) § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) ¹Der Beirat hat mindestens einmal jährlich zu tagen und soll vor Grundsatzbeschlüssen des Verwaltungsrates angehört werden. ²Die Anhörung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ³Dazu sind dem Beirat die entsprechenden Unterlagen (Beschlussvorlage) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ⁴Das Letztentscheidungsrecht des Verwaltungsrates bleibt davon unberührt.

9. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Bekanntmachung**

- (2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht (sowie deren Änderungen) der BKK-Arbeitgebersversicherung werden im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Mitte veröffentlicht.

Artikel 2

Die Änderungen zu Artikel 1 treten nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erkner, 07.12.2023



Dr. Wolfgang Hoffmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates des
BKK Landesverbandes Mitte